

Standardauflagen für Sondertransporte

Brückenauflagenkatalog 2013

0. Generelle Auflagen

Für das Befahren von Brücken gilt

- 0.01 Die Brücken sind mit möglichst konstanter Geschwindigkeit, ohne Bremsen und Beschleunigen zu befahren.
- 0.02 Bei Stau auf einer Brücke, bei unfallbedingten Querschnittseinschränkungen oder wenn sich ein anderer Sondertransport, Autokran oder Brückeninspektionsgerät auf einer Brücke befindet, dürfen Brücken nicht befahren werden.
- 0.03 Bei Befahren von Brücken im Alleingang ist die Anhaltung des Gegenverkehrs rechtzeitig zu veranlassen und entsprechend zu organisieren.

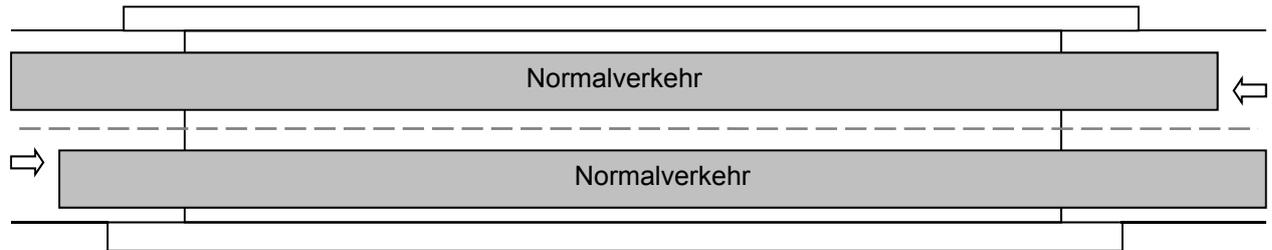
Für das Befahren von Baustellen gilt

- 0.04 Das Befahren von Baustellen ist mindestens 24h vor Transportbeginn unter Angabe der Durchfahrtszeit, Transportabmessung, Route und der SOTRA-Nummer bei den zuständigen Straßenmeistereien per Fax oder E-Mail anzumelden.

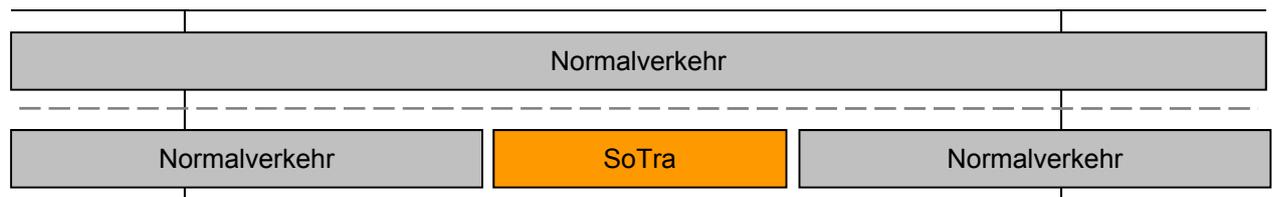
Für das Befahren von Tunneln gilt

- 0.05 Das Befahren von Tunneln ist mindestens 24h vor Fahrtantritt per Telefax oder E-Mail bei der Tunnelzentrale anzumelden. Das Eintreffen des Transportes ist rechtzeitig vor Ankunft bei der Höhenkontrolle entweder per Telefon oder über eine der nächsten Notrufsäulen bekannt zu geben. Eventuelle Vorgaben der Tunnelwarte sind einzuhalten.

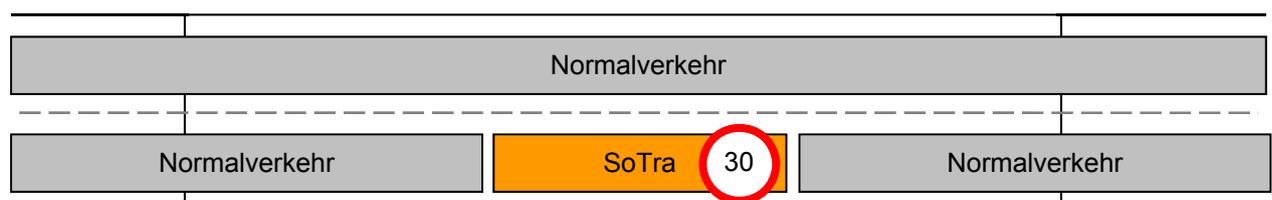
1. Brücken mit einem Fahrstreifen je Richtung:



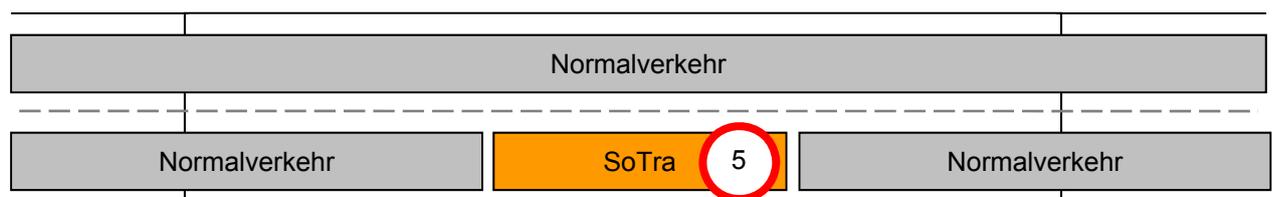
1.01 keine Auflage



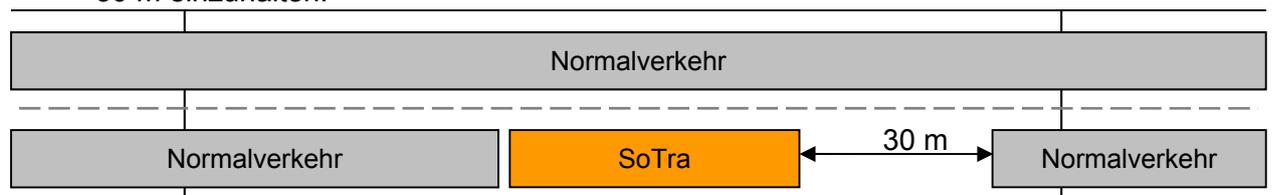
1.02 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen.



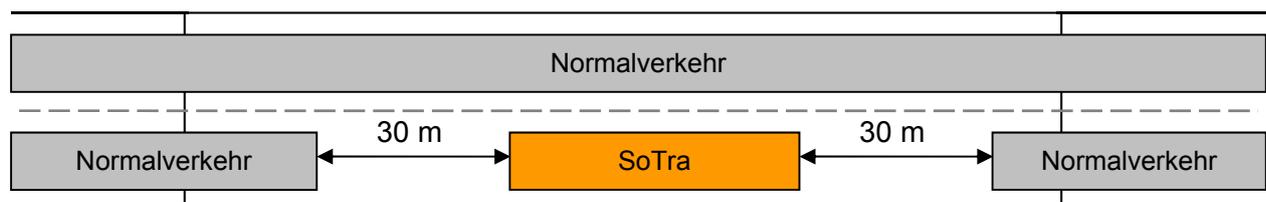
1.03 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen.



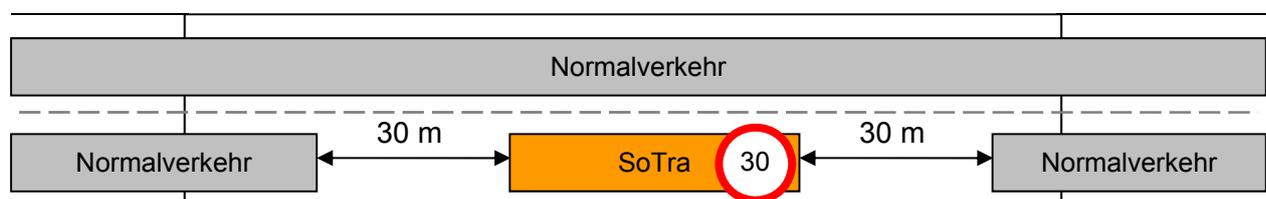
1.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.



1.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.



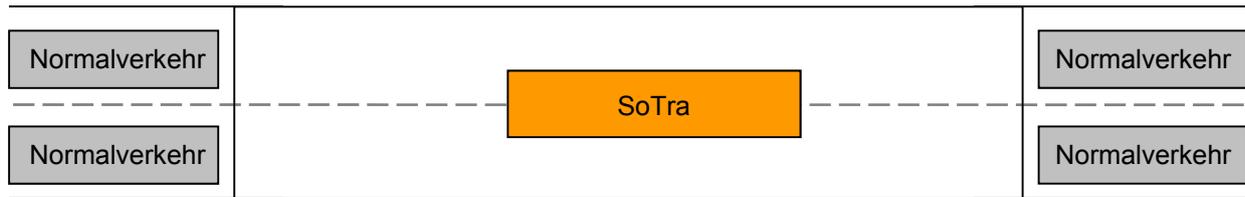
1.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.



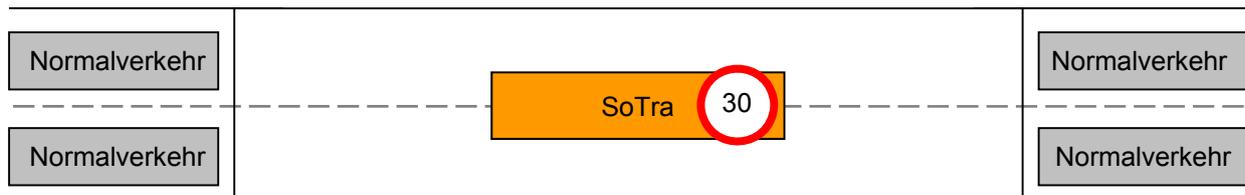
1.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.



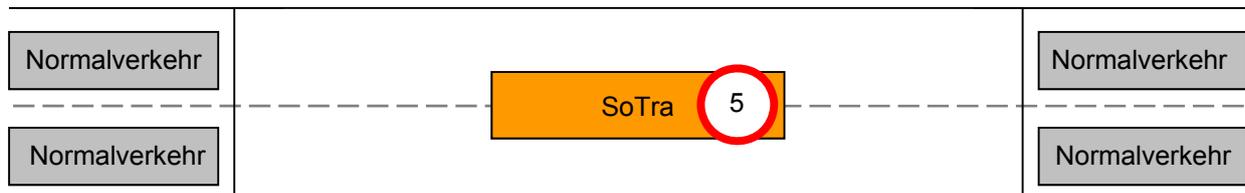
1.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



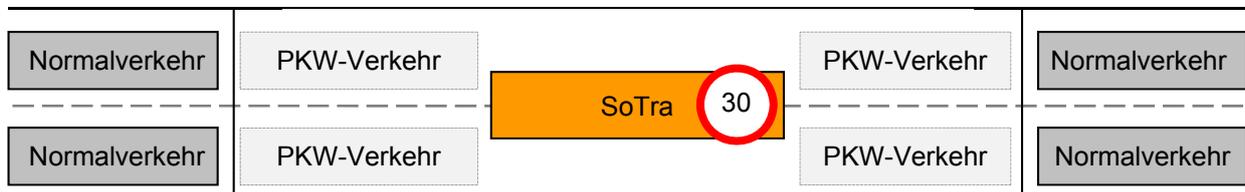
1.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



1.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.

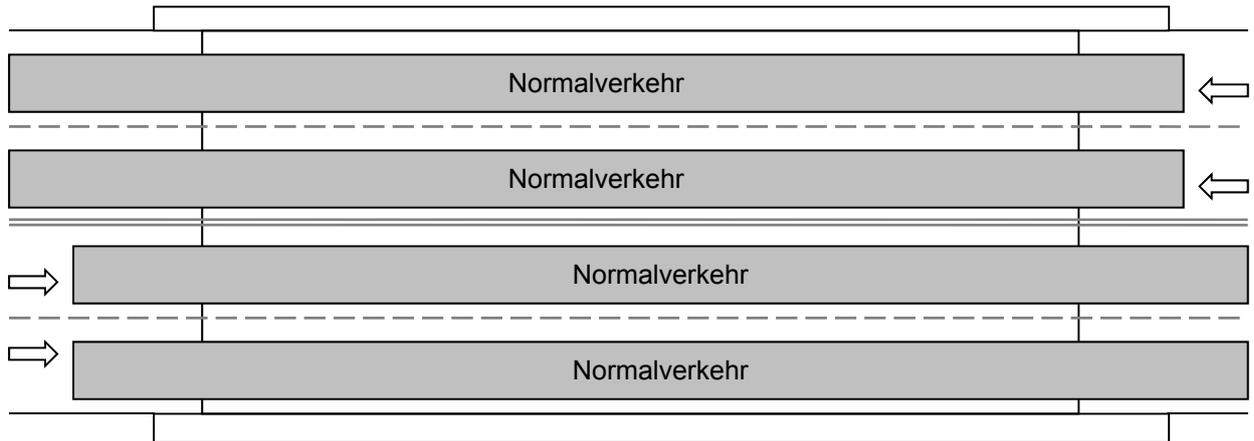


1.24 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h in Brückenmitte zu erfolgen. Als Begleit- bzw. Gegenverkehr sind ausschließlich PKW bis max. 3,5 to Gesamtgewicht zulässig.

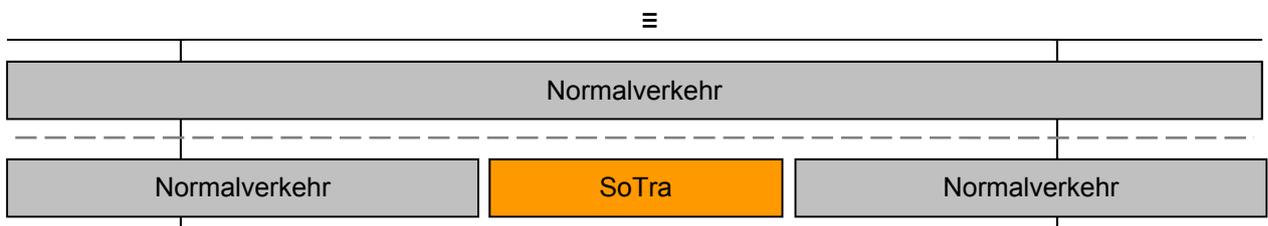


1.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

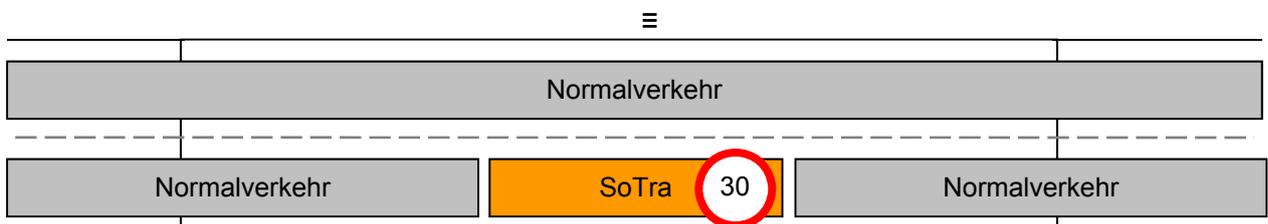
2. Brücken mit mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung – im Normalbetrieb



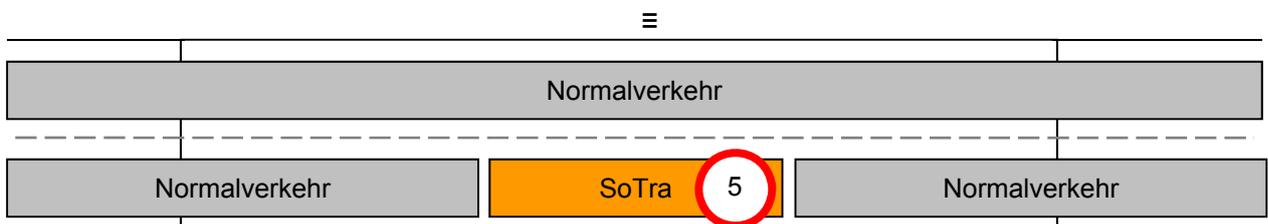
2.01 keine Auflage



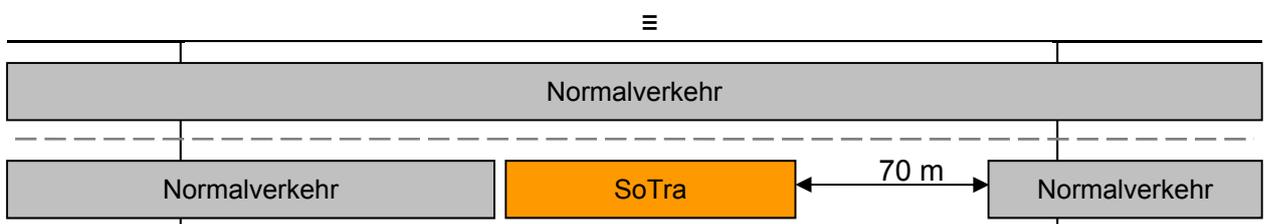
2.02 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen.



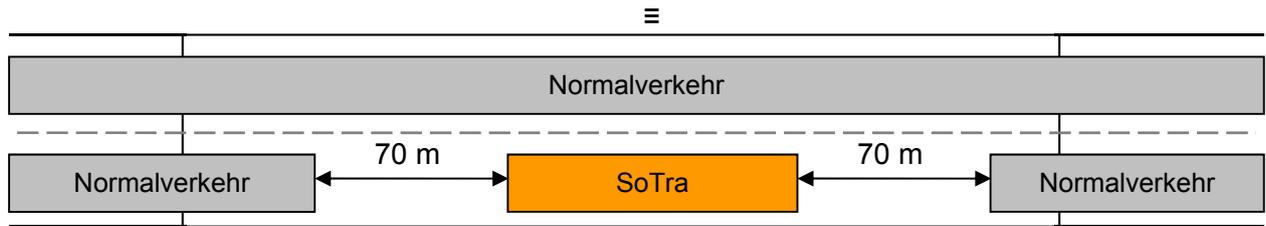
2.03 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen.



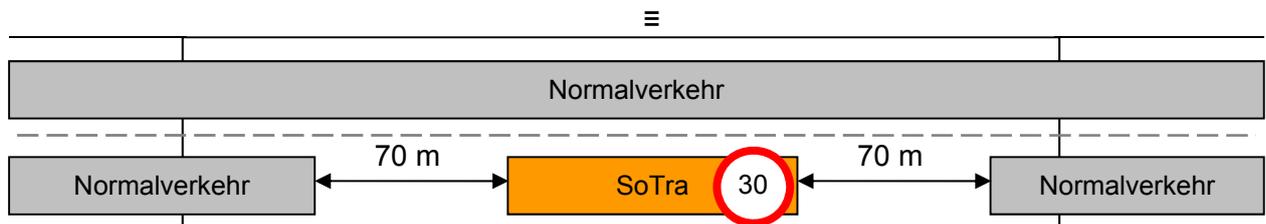
2.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



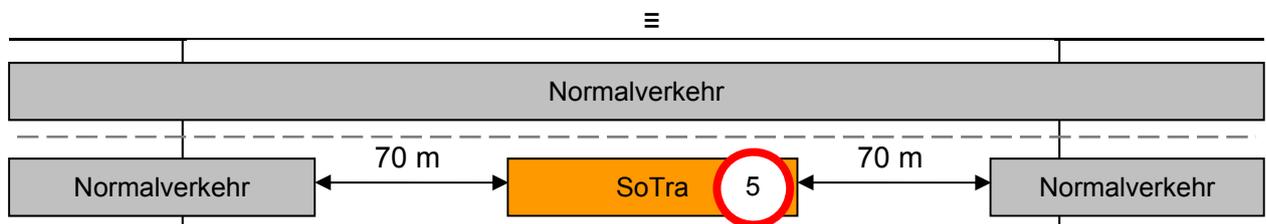
2.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



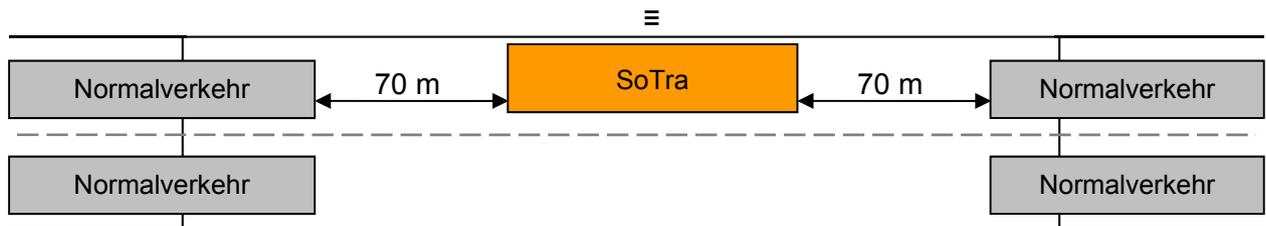
2.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



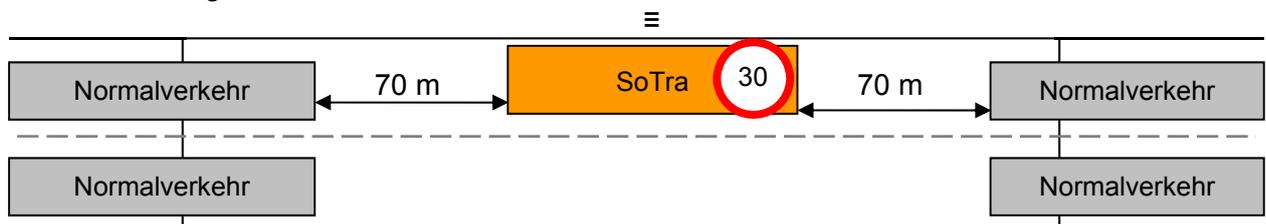
2.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



2.11a Das Befahren von Brücken hat möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist



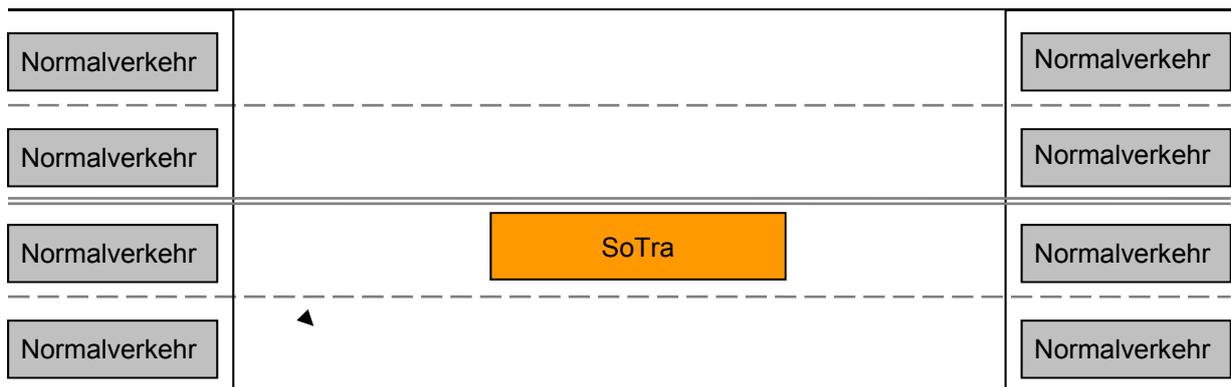
2.12a Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



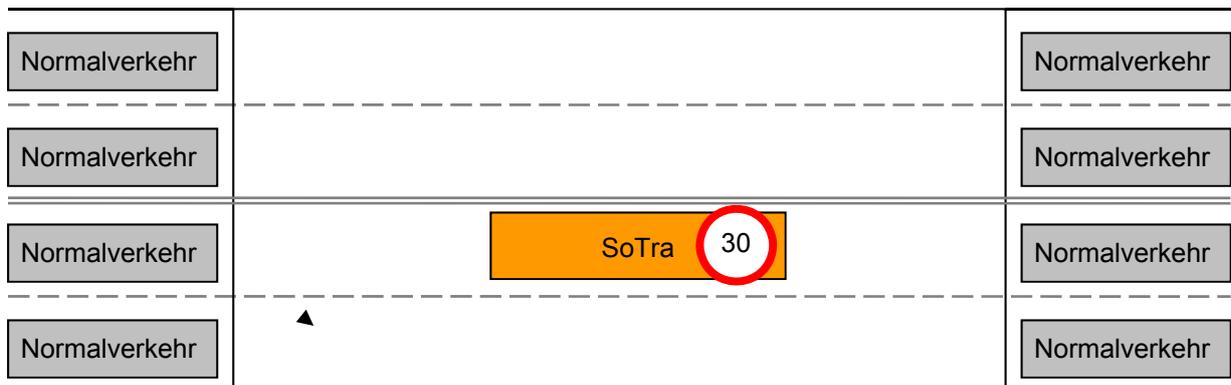
2.13a Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



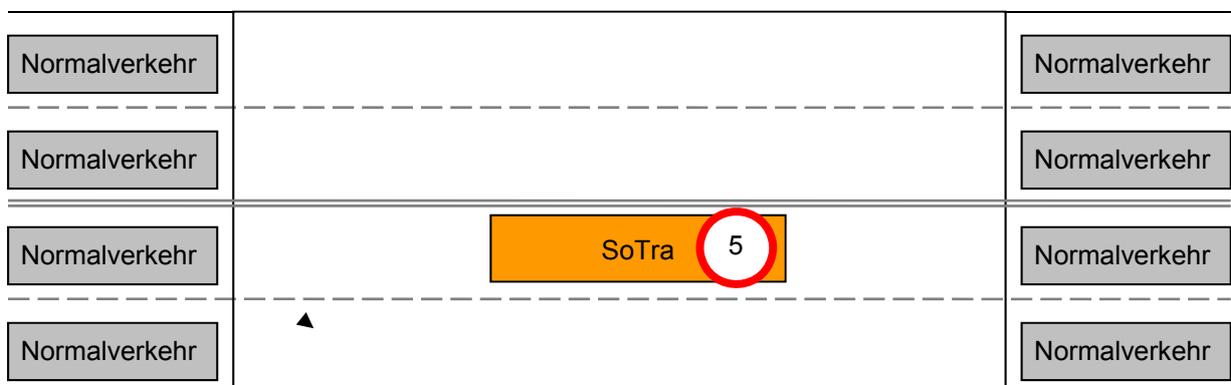
2.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



2.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.

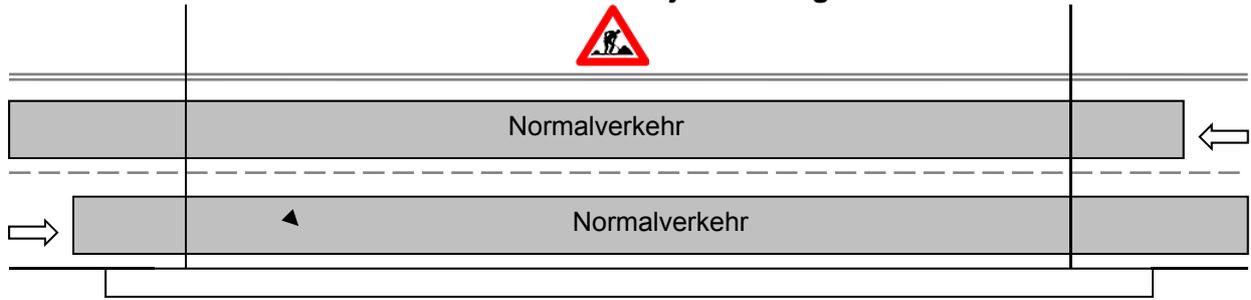


2.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.

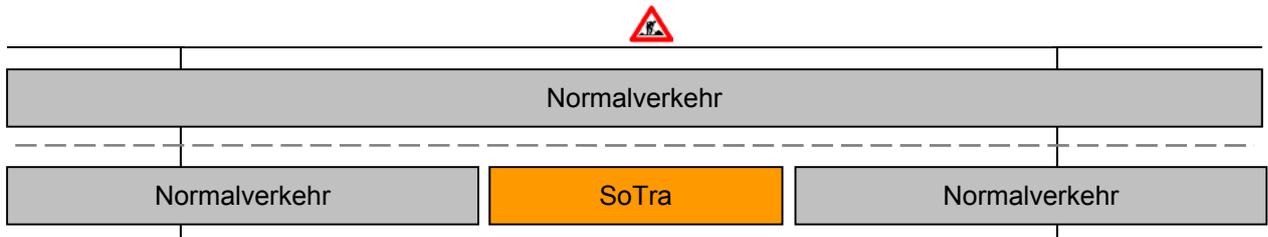


2.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

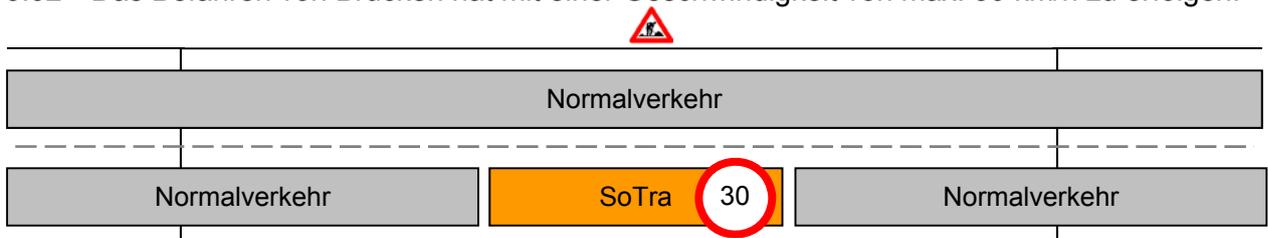
3. Brücken mit mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung – im Baustellenbetrieb



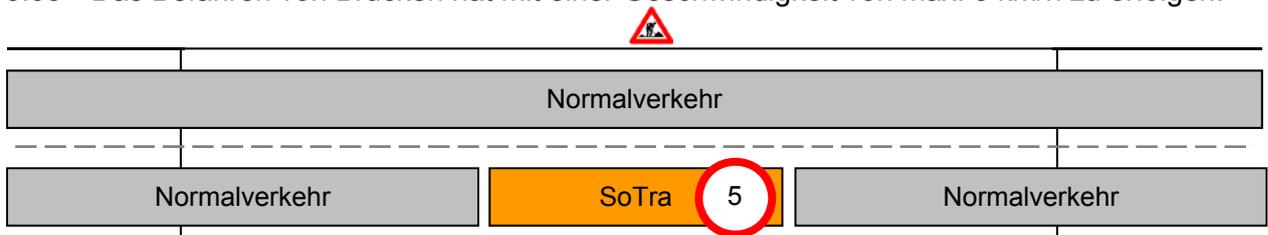
3.01 keine Auflage



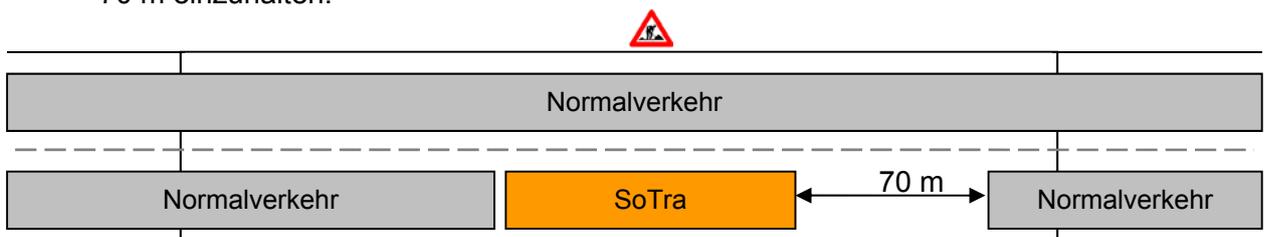
3.02 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen.



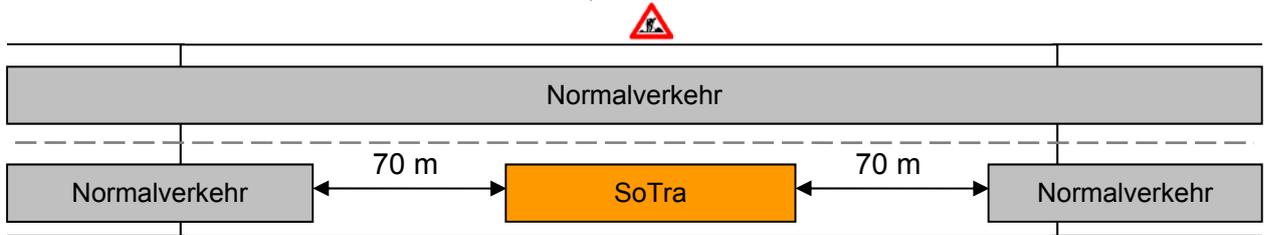
3.03 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen.



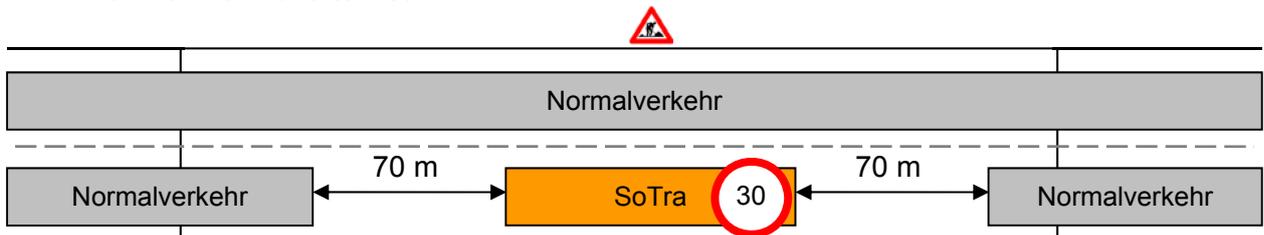
3.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



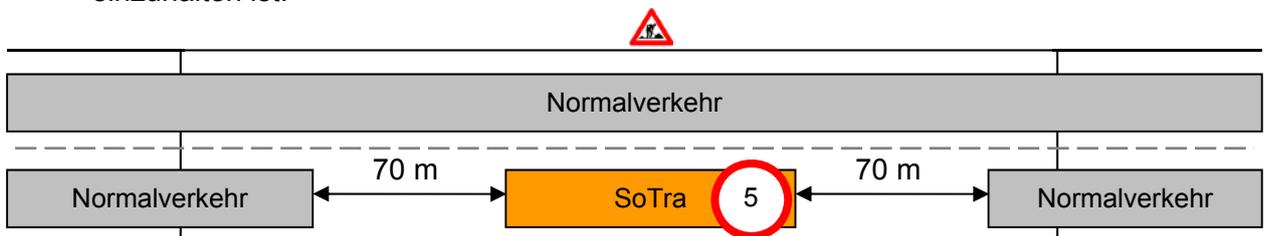
3.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten,



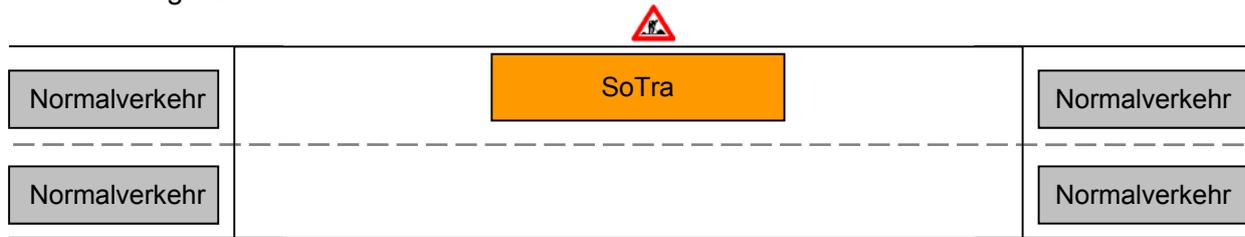
3.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



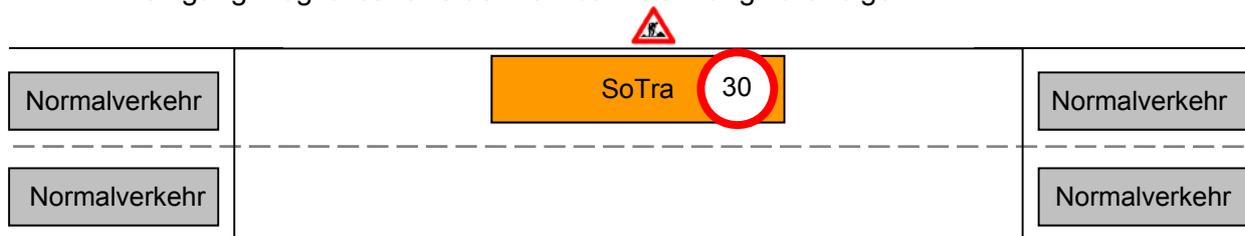
3.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



3.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen.



3.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen.

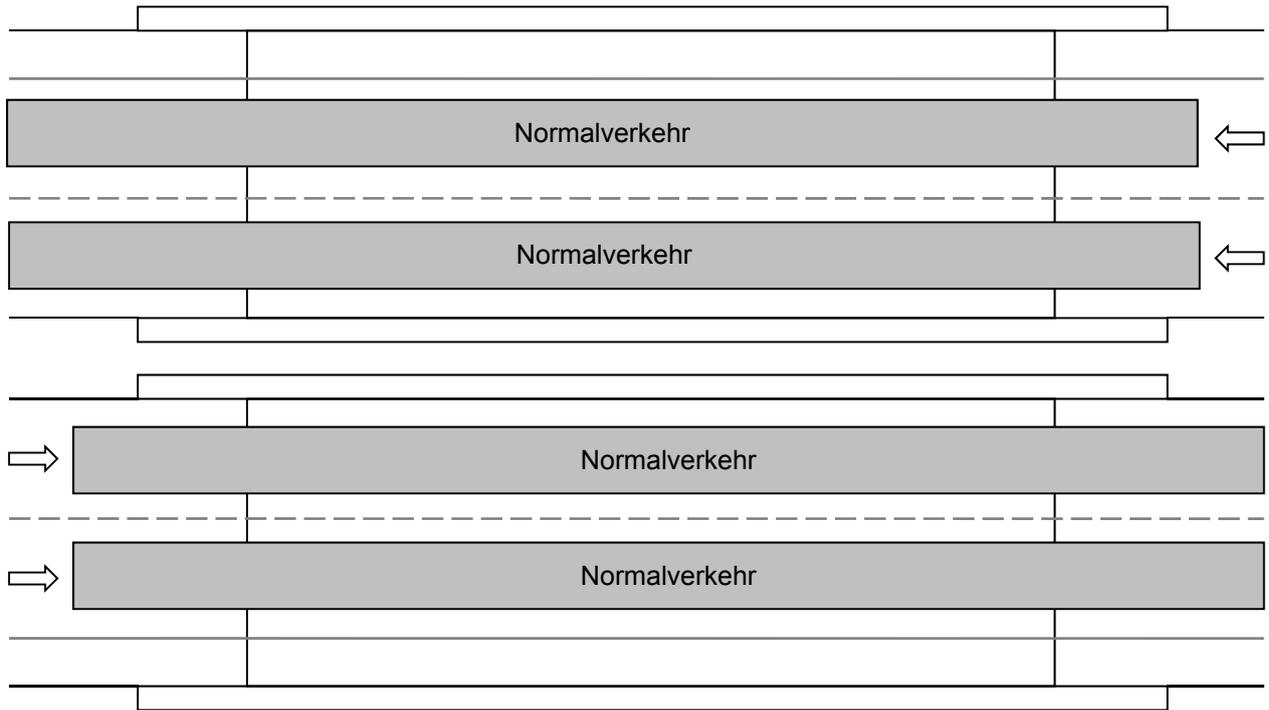


3.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen.

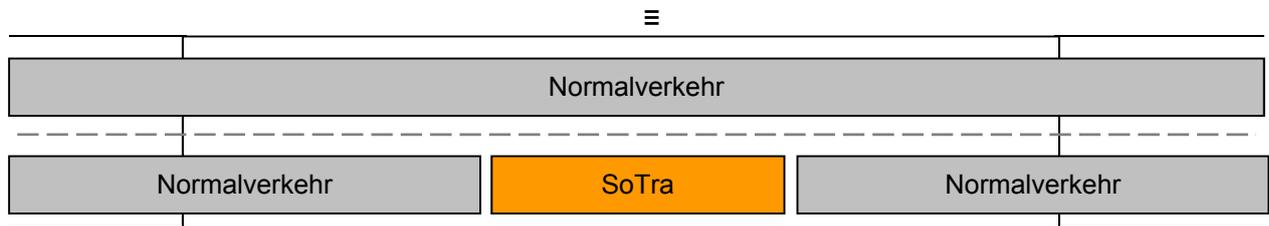


3.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

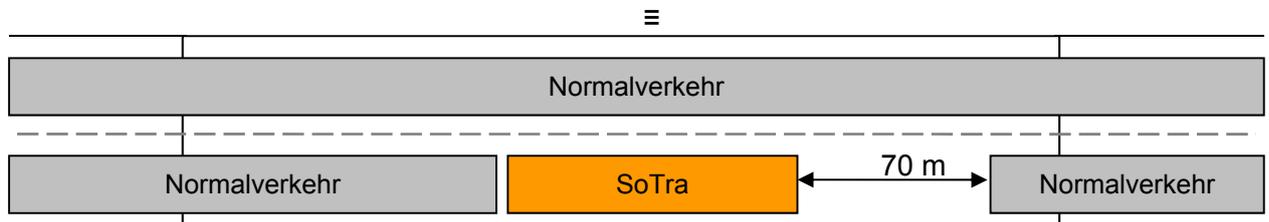
4. Brücken mit zwei baulich getrennten Richtungsfahrbahnen – im Normalbetrieb



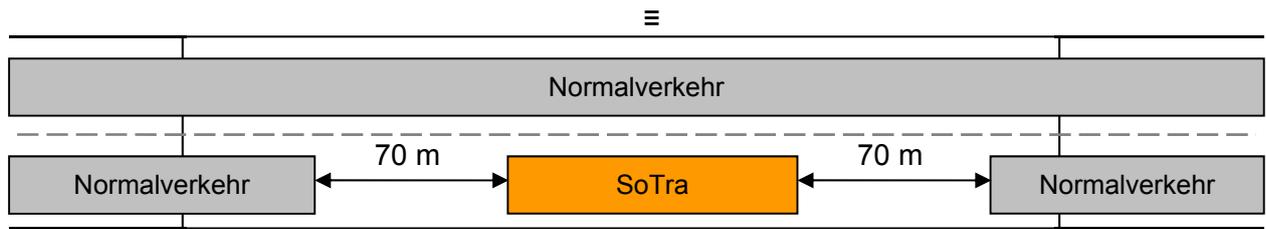
4.01 keine Auflage



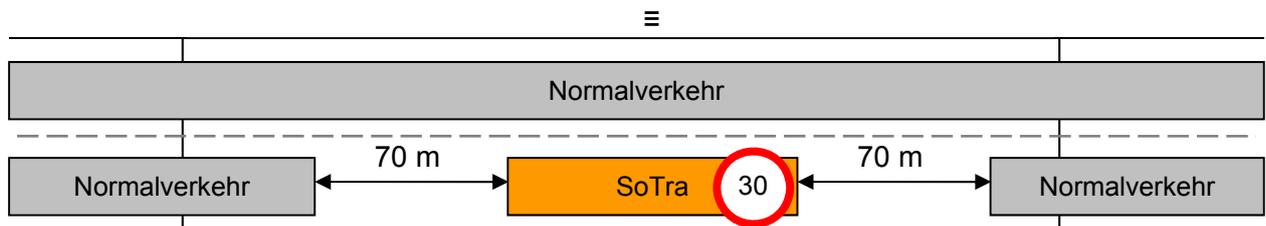
4.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



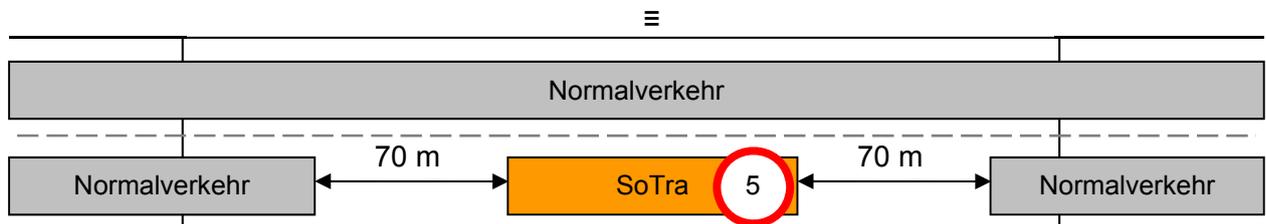
4.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



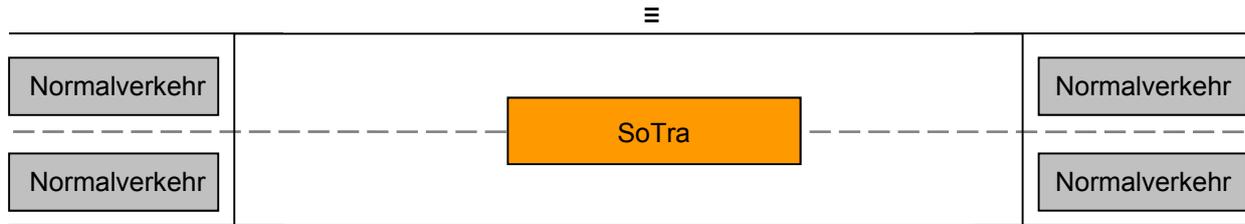
4.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



4.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



4.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



4.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



4.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.

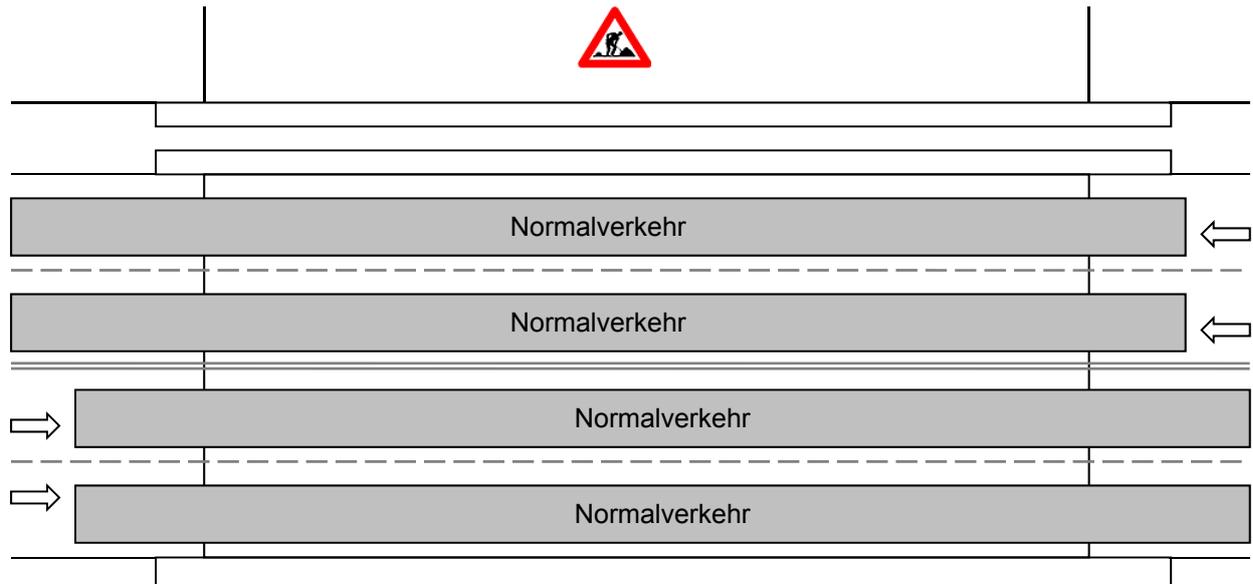


4.24 Bestehen drei oder mehr Fahrstreifen, darf der Normalverkehr links vorbeigeleitet werden.

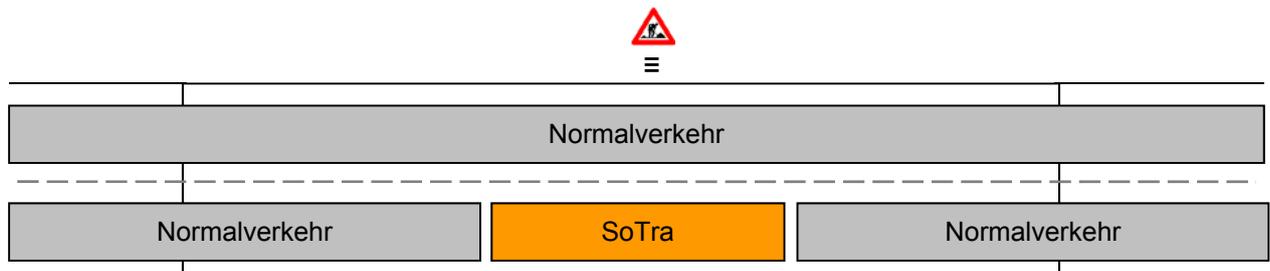
4.25 Der Pannestreifen darf keinesfalls befahren werden.

4.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

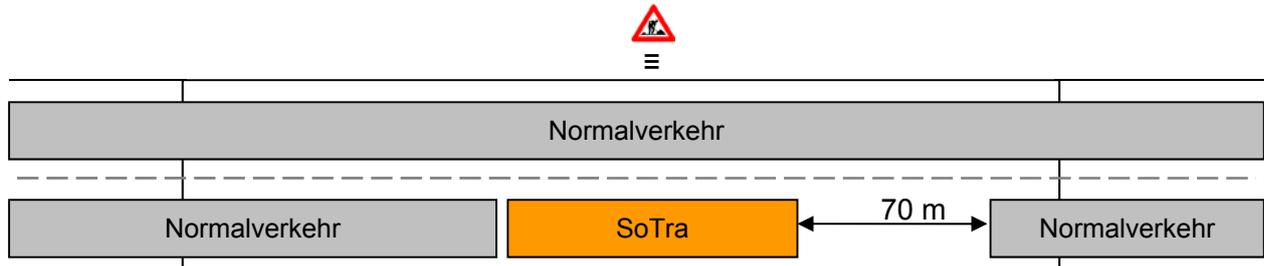
5. Brücken mit zwei baulich getrennten Richtungsfahrbahnen – im Baustellenbetrieb



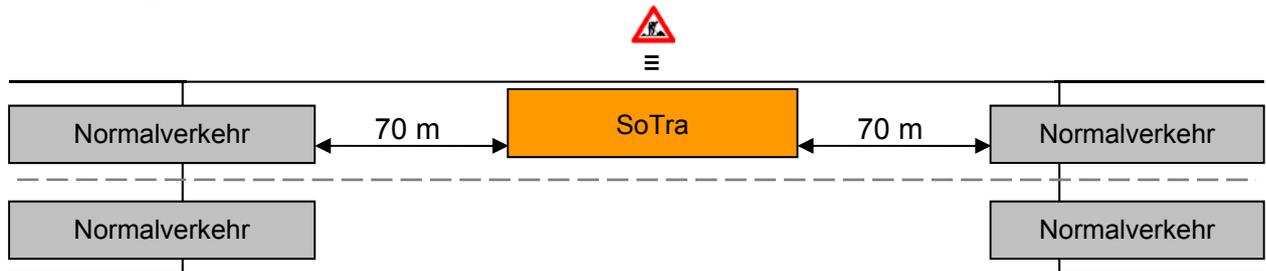
5.01 keine Auflage



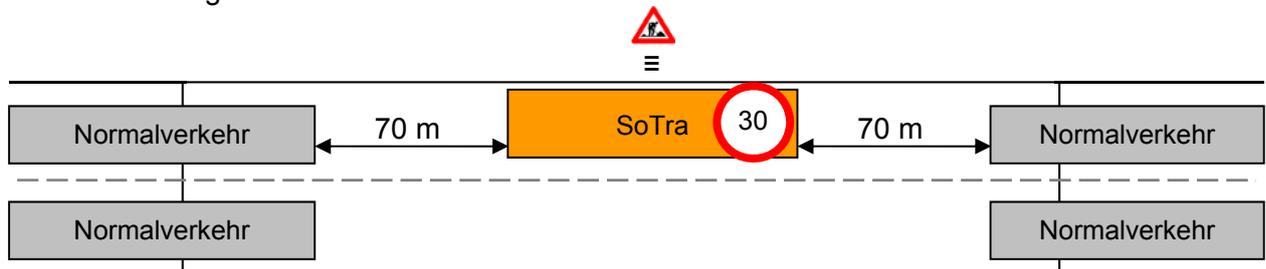
5.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



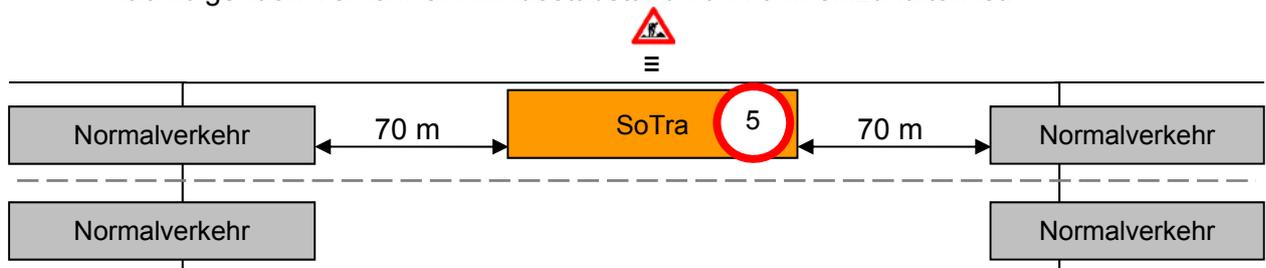
- 5.11 Das Befahren von Brücken hat möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist



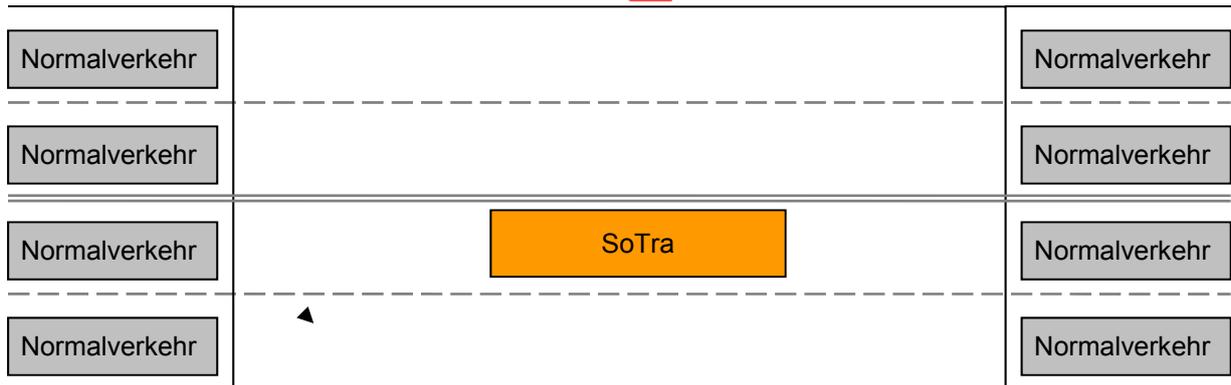
- 5.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



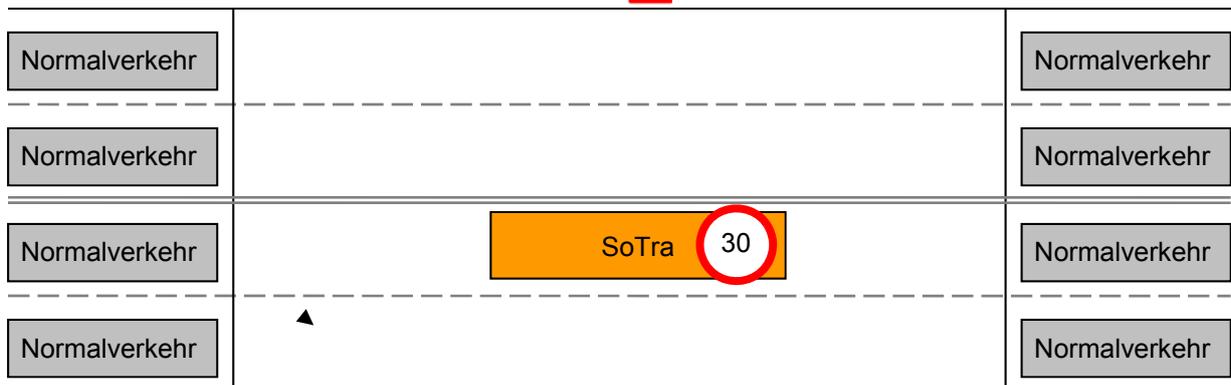
- 5.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



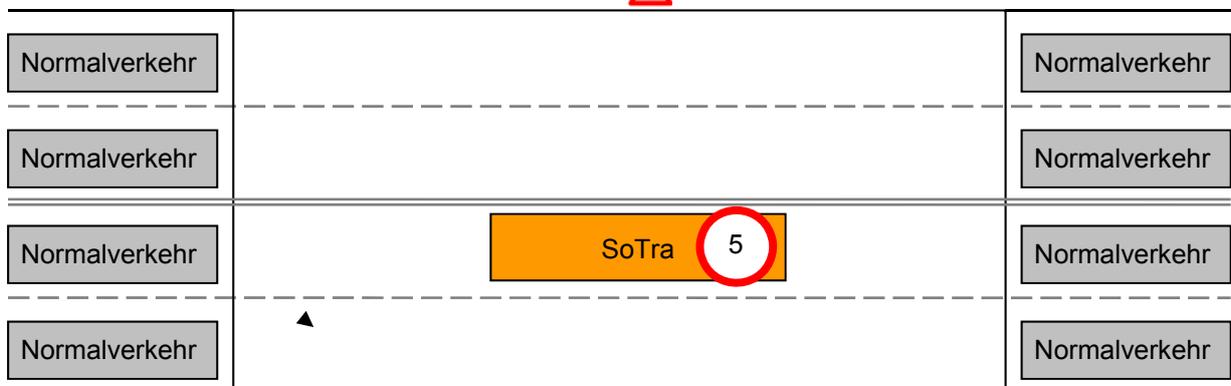
5.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



5.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h, im Alleingang, möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



5.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h, im Alleingang, möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



5.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.